ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

I. Folgender Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 1.5

Diese Ziffer sollte wie folgt geändert und ergänzt werden:

„Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Richtlinie nicht nur für vorverpackte, sondern auch für solche Lebensmittel gelten kann, die lose an den Endverbraucher abgegeben werden. Erzeugnisse dagegen, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, fallen nicht in ihren Geltungsbereich."

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 2, Nein-Stimmen: Mehrheit, Stimmenthaltungen: 5.

II. Folgender Wortlaut der Stellungnahme der Fachgruppe wurde auf Grund der Annahme eines Änderungsantrags während der Beratungen geändert:

Ziffer 2.21.4

„Da es sich hier um ganz präzise Bedingungen handelt, kann der Hersteller mit hinreichender Sicherheitsmarge die Dauer bestimmen, während der das Lebensmittel voll genußtauglich ist und alle seine wesentlichen Eigenschaften wahrt."

Ergebnis der Abstimmung

Einstimmig angenommen.

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Ratsentscheidung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens über den Informationsaustausch hinsichtlich der Qualität von Oberflächensüßwasser in der Gemeinschaft

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 133 vom 14. Juni 1976 auf Seite 25 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Mai 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 141. Plenartagung am 29. und 30. September 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gündung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 12. Mai 1976 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 13. Mai 1976 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung von Stellungnahme und Bericht zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe am 16. September 1976 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Eboli, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 141. Plenartagung am 29./30. September 1976 (Sitzung vom 29. September 1976) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Entscheidungsentwurf vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen und Anregungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Das Ziel des Vorschlags entspricht dem Prinzip, das wiederholt vom Ausschuß und auch von der Kommission in ihrem zweiten Aktionsprogramm für den Umweltschutz bestätigt wurde: Wichtigste Grundlage für die Vorbeugung gegen die der Umwelt drohenden Gefahren infolge der Verunreinigung durch physikalische, chemische und biologische Faktoren ist eine gründliche Kenntnis der Phänomene, die wiederum für eine koordinierte Aktion auf Gemeinschaftsebene unerläßlich ist.

1.2. Der Ausschuß begrüßt daher die Initiative der Kommission, die den Bereich der Möglichkeiten für Umweltschutzmaßnahmen in dem besonders empfindlichen Sektor Oberflächensüßwasser vergrößert. Verschmutzung von Oberflächensüßwasser birgt, wie die Erfahrung lehrt, große Gefahren für die Gesundheit des Menschen sowie von Tieren und Pflanzen in sich, deren Lebenskraft und -fähigkeit entscheidend durch die Qualität des Oberflächensüßwassers beeinflußt wird.

1.3. Auch der mehr ästhetische Aspekt, z. B. das Vorhandensein von Substanzen oder Abfällen, die Farbe oder Geruch des Wassers beeinflussen, darf nicht vernachlässigt werden.

1.4. Hinsichtlich der Verfahren für die Probenahme und die Konservierung der Proben sowie der Meßverfahren nimmt der Ausschuß zur Kenntnis, daß eine Vereinheitlichung dieser Methoden derzeit auf Schwierigkeiten stößt. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung bezüglich der Verwendung einheitlicher Formulare und der damit verbundenen Modalitäten der äußeren Gestaltung bietet nach Ansicht des Ausschusses eine Möglichkeit der unmittelbaren Anwendung in diesem Sektor und könnte die Grundlage für die Vereinheitlichung der Verfahren bilden, die für eine stärkere Vergleichbarkeit der Resultate des Informationsaustauschs wünschenswert ist.

1.5. Der Ausschuß gibt schließlich dem Wunsch Ausdruck, daß die Einrichtung neuer Probenahme- und Meßstationen, durch die die Kenntnis der Wasserqualität verbessert werden soll, möglichst bald in die Tat umgesetzt — und ggf. durch gemeinschaftliche Unterstützung gefördert — wird.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Artikel 6*

2.1.1. Bei der in diesem Artikel vorgesehenen Anpassung der Ratsentscheidung an den technischen Fortschritt muß ebenfalls dem Aspekt der Einheitlichkeit der Verfahren Rechnung getragen werden.

2.1.2. Der Ausschuß schlägt in diesem Sinne vor, eine dritte Einrückung folgenden Wortlauts vorzusehen:

„— der Verfahren für die Probenahme, die Konservierung der Proben sowie die Messung."

2.2. *Artikel 8*

2.2.1. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß dem Ausschuß für die Anpassung dieser Entscheidung an den technischen Fortschritt die Auflage gemacht wird, Sitzungen in regelmäßigen Zeitabständen abzuhalten.

2.2.2. In diesem Sinne sollte der erste Absatz dieses Artikels wie folgt ergänzt werden:

„... eines Mitgliedstaats, auf jeden Fall einmal jährlich, den Ausschuß ...".

3. **Anhang II**

3.1. Zu den chemischen Parametern schlägt der Ausschuß, obwohl er sich der damit verbundenen Probleme bewußt ist, vor, daß in die Zahl der Substanzen, über die ein Informationsaustausch stattfinden soll, auch sechswertiges Chrom und die Sulfate einbezogen werden.

3.2. Was die mikrobiologischen Paramenter anbelangt, so hält der Ausschuß es im Interesse eines Gesamtüberblicks über die bakteriologische Verschmutzung für angezeigt, das Verfahren der Nährlösung bei 37 °C und 22 °C anzuwenden.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1976.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri CANONGE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates bezüglich des Abschlusses eines Übereinkommens über den Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung sowie eines Protokolls über die Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeeres durch das Einbringen von Abfallstoffen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 122 vom 3. Juni 1976 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 18. Mai 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 141. Plenartagung am 29. und 30. September 1976 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 18. Mai 1976 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 13. Mai 1976 in Erwartung der bevorstehenden Anhörung von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes über dieses Thema zu betrauen,

gestützt auf seine früheren einschlägigen Stellungnahmen, insbesondere auf die Stellungnahme zu dem